

**Land Burgenland**

Stabsabteilung – Recht
Hauptreferat Verfassungsdienst

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

**Bundesministerium Soziales,
Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien**

Eisenstadt, am 31.08.2020
Sachb.: Mag. Sonja Wurz
Tel.: +43 57 600-2515
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.re-vd@bgld.gv.at

Zahl: RE/VD. B671-10005-9-2020

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein neues Tierärztegesetz
erlassen und das Tierärztekammergesetz geändert wird; Stellungnahme**

Bezug: GZ. 2020-0.042.242

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erkennt nicht, dass die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf bereits am 26. Juli 2020 abgelaufen ist. Es wird dennoch nachträglich folgende Stellungnahme mit dem höflichen Ersuchen um Berücksichtigung übermittelt:

Aus fachlicher Sicht ergehen nachstehende Anmerkungen:

Zu § 1 Abs. 2 Z 3:

Der Begriff „Schlachttier- und Fleischschau“ sollte zu dem im LMSVG verwendeten Begriff „Schlachttier- und Fleischuntersuchung“ geändert werden.

Zu § 7 Abs. 4:

Es wird eine Ergänzung dahingehend angeregt, dass die Tierärztekammer die Meldung der grenzüberschreitend tierärztlich tätigen Tierärztinnen und Tierärzte binnen eines Monats an die Veterinärbehörden weiterzuleiten hat.

Zu § 7 Abs. 5 Z 7:

Hier wird angeregt, den behördlichen Kontrollorganen mehr Kontrollbefugnisse zukommen zu lassen, sodass auch die Kontrolle des Praxisfahrzeuges und/oder die Kontrolle der mitgeführten Tierarzneimittel ermöglicht wird.

Zu § 14 Abs. 3:

Allenfalls könnte eine Meldeverpflichtung der Tierärztekammer betreffend Berufssitzverlegungen an die Veterinärbehörden ergänzt werden.

Zu § 16 Abs. 6:

Es wird vorgeschlagen, den Begriff „Tierärztliche Sprechstunde“ in den Erläuterungen einer näheren Definition zuzuführen, um Missverständnisse bei den von Tierärztinnen und Tierärzten durchgeführten Hausbesuchen zu vermeiden.

Zu § 18 Abs. 2:

Es wird vorgeschlagen, dass bei einer Tierärztesellschaft nur eine Minderheitsbeteiligung von Berufsfremden ermöglicht wird. Aus fachlicher Sicht erscheint die Bestimmung unzureichend, wonach bei bestimmten Angelegenheiten die Beschlussfassung einem tierärztlichen Gremium übertragen werden muss.

Aus legislatischer Sicht wird Folgendes angeregt:

Zu § 3 Abs. 3:

Der Verweis auf „§ 14 Abs. 2“ sollte richtigerweise auf „§ 14 Abs. 4“ lauten.

Zu § 4 Abs. 2:

Der Ausdruck „Tier“ wäre durch den Ausdruck „Tiere“ zu ersetzen.

Zu § 7 Abs. 5 Z 5:

Der Ausdruck „vorbehalte“ wäre durch den Ausdruck „vorbehaltene“ zu ersetzen.

Zu § 14 Abs. 5:

Anstatt „Berufes“ sollte es richtigerweise „Beruf“ lauten.

Zu § 16 Abs. 7:

Anstatt „Betreiber“ sollte es richtigerweise „Betreibern“ lauten.

Zu § 18 Abs.1:

Innerhalb der Wortfolge „freiberuflich selbständige Tierärzte“ wäre nach dem Ausdruck „freiberuflich“ das Wort „tätige“ einzufügen.

Zu § 20 Abs. 6:

Innerhalb des Klammerausdrucks müsste der Verweis richtigerweise auf § 7 Abs. 2 TAKG anstatt auf § 7 Abs. 2 TGD lauten.

Zu § 41 Abs. 1 Z 7:

Der Verweis auf § 16 Abs. 3 wäre auf § 16 Abs. 4 zu korrigieren.

Zu § 41 Abs. 1 Z 12:

Der Verweis auf 28 Abs. 3 wäre auf § 28 Abs. 5 zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Mag. Dr. Elisabeth Neuhold

Zl. U. Betr. w. v.

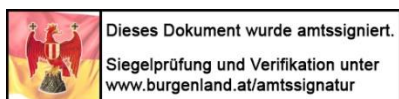
Eisenstadt, am 31.08.2020

1. Dem Präsidium des Nationalrates
2. Dem Präsidium des Bundesrates
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Mag. Dr. Elisabeth Neuhold



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>